

## Erklärung zur Unternehmensführung – Corporate Governance Bericht

Die DF Deutsche Forfait AG (kurz auch „DF AG“ oder „Gesellschaft“) berichtet in dieser Erklärung als Teil des Lageberichts gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung der Gesellschaft. Zudem berichten Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Erklärung gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat für die DF AG hohe Bedeutung. Die DF AG bekennt sich zu Compliance, Transparenz und Integrität und hat den Wunsch, eine Organisation zu sein, in der diese Werte ein Kernelement ihrer Unternehmenskultur sind.

### I.

#### **Entsprechungserklärung**

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Die Entsprechenserklärung der Gesellschaft von März 2018 ist in einem gesonderten Abschnitt auf der Website der DF AG unter <http://www.dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> veröffentlicht.

### II.

#### **Relevante Angaben zu den Praktiken der Unternehmensführung**

Die DF AG strebt eine durch Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Wertsteigerung für die Aktionäre getragene Unternehmensführung an. Die relevanten Grundsätze ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Compliance und die Einhaltung ethischer Standards sind für die DF-Gruppe von größter Bedeutung. Die DF-Gruppe hat auch im Geschäftsjahr 2017 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern das konzernweite Compliance-System laufend aktualisiert und an die Empfehlungen des DCGK sowie Gesetzesänderungen angepasst. Dies umfasste insbesondere die Themen (i) Hinweisgebersystem, (ii) Geldwäscheprävention (iii) Datenschutz und (iv) Beachtung von Sanktionsbestimmungen einschließlich der Pflege der EDV-Systeme mit denen arbeitstäglich eine automatische Prüfung der Neu- und Bestandskunden im Hinblick auf deren Aufnahme auf die relevanten EU-, UK- und/oder US-Sanktionslisten erfolgt. Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz einschließlich Know-Your-Customer Prüfungen sind integraler Bestandteil des Compliance Systems der DF-Gruppe.

Die DF AG hat im Januar 2017 den Code of Conduct für sämtliche Mitarbeiter überarbeitet und im August 2017 aktualisiert (*Code of Conduct and Ethics for the Employees of DF Deutsche Forfait AG and its Subsidiaries*). Dieser ist in einem gesonderten Abschnitt auf der Website der DF AG unter <https://www.dfag.de/corporate-governance/> veröffentlicht. Auch das neu etablierte Hinweisgebersystem (*Hinweisgebersystem der DF Deutsche Forfait AG und ihrer Tochtergesellschaften*) ist in diesem gesonderten Abschnitt auf der Webseite der DF AG veröffentlicht worden.

### III.

#### **Arbeitsweise des Vorstands- und des Aufsichtsrats**

##### Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft hat die DF AG gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine duale Führungs- und Kontrollstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

##### Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Sie leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder untereinander ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die Geschäftsordnung enthält auch einen Katalog von Geschäften, für welche der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

##### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der DF AG berät den Vorstand der Gesellschaft und überwacht seine Geschäftsführung. Er besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß der Empfehlung des DCGK im Wege der Einzelwahl.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die ursprünglich dem Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats zugewiesenen Aufgaben bezüglich der Risikogrundsätze und des Risikomanagements der DF AG werden seit dem 15. Januar 2016 vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Nominierungsausschuss gebildet. Diese Aufgaben werden vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen.

#### Enges Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der DF AG arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, steht zur Ausübung seiner Kontrollfunktion in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Geschäfte und unternehmerische Maßnahmen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch einen regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Dialog mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zu jeder Zeit über die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement und die wesentlichen Risikopositionen der Gesellschaft informiert.

#### IV.

##### **Angaben zur Förderung der Teilhabe von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in Führungspositionen**

Der Vorstand der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt dieser Erklärung aus Herrn Dr. Behrooz Abdolvand (zugleich Vorstandsvorsitzender), Frau Gabriele Krämer und Herrn Christoph Charpentier. Das frühere Mitglied des Vorstands Dr. Shahab Manzouri wurde am 17. Januar 2017 auf eigenen Wunsch vom Aufsichtsrat von seinen Vorstandspflichten krankheitsbedingt entbunden. Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dr. Manzouri wurde ruhend gestellt. Am 1. November 2017 wurde Herr Dr. Abdolvand zum weiteren Mitglied des Vorstands und zugleich Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Bis zum 17. Januar 2017 bestand der Vorstand daher aus drei Mitgliedern, mit einem Frauenanteil von 33,3%. Während des Zeitraumes 18. Januar bis 31. Oktober 2017 bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern, mit einem Frauenanteil von 50 %. Seit der Bestellung von Herrn Dr. Abdolvand zum Vorstand am 1. November 2017 beträgt der Frauenanteil wieder 33,3 %. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 31. Dezember 2017 von 33,3 % festgelegt.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus drei Mitgliedern, den Herren Dr. Tonio Barlage, Franz Josef Nick und Dr. Ludolf von Wartenberg. Per 31. Oktober 2017 hat das Aufsichtsratsmitglied Dr. Behrooz Abdolvand sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt, um in den Vorstand der Gesellschaft zu wechseln. Am 20. November 2017 wurde Herr Franz Josef Nick durch gerichtliche Bestellung auf Antrag des Vorstandes in den Aufsichtsrat berufen. Am 23. November 2017 wurden Herr Dr. Barlage zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herr Franz Josef Nick zum Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Weitere personelle Veränderungen im Aufsichtsrat gab es im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 nicht. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt derzeit 0 %. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2017 auf 0 % festgelegt. Damit wurde der aktuelle Stand gewahrt; dies schließt eine Steigerung des Frauenanteils im Aufsichtsrat selbstverständlich nicht aus. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird die Vielfalt berücksichtigt, jedoch kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und

Kenntnisse des Einzelnen an. Bei einem satzungsgemäß lediglich aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat würde die Berücksichtigung weiterer Kriterien aus Sicht des Aufsichtsrates zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten führen.

Aufgrund der im August 2016 vollzogenen Auslagerung des operativen Geschäfts der Gesellschaft in die DF Deutsche Forfait GmbH gibt es derzeit in der DF AG unterhalb des Vorstands keine Führungskräfte mit Ausnahme des ehemaligen Vorstandsmitglieds Frank Hock, der für die DF AG ohne Vorstandsamt die Funktion eines „Chief Financial Officer (CFO)“ wahrnimmt. Es besteht in der DF AG somit derzeit keine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Der Vorstand hat daher am 26. Januar 2017 beschlossen, keine Zielgröße für einen Frauenanteil für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

## V.

### Sonstige Angaben zur Corporate Governance

#### Transparente Kommunikation

Die DF AG strebt eine offene und transparente Kommunikation mit ihren Aktionären, den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Anleihe sowie mit ihren sonstigen Gläubigern an. Auf der Internetseite finden sich die wesentlichen Termine, die insbesondere für die Aktionäre und Anleihegläubiger von Interesse sein könnten, darunter die Veröffentlichungstermine von Geschäfts- und Zwischenberichten. Weitere Informationen betreffen beispielsweise die meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), Ad-hoc-Mitteilungen, sowie Pressemitteilungen.

#### Effizienzprüfung

Die regelmäßige Überprüfung der Effizienz des Aufsichtsrats stellt einen wichtigen Baustein guter Corporate Governance dar. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht unter Ziffer 5.6 vor, dass der Aufsichtsrat „regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen“ soll. Hierfür wurde ein auf die Besonderheiten der DF AG zugeschnittener Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen wird regelmäßig an die Mitglieder des Aufsichtsrates verschickt. Die Ergebnisse der Befragung werden sodann in einer Aufsichtsratssitzung diskutiert. Der Fragebogen umfasst insbesondere die Organisationsabläufe im Aufsichtsrat, die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats sowie personelle Fragen.

#### Risikomanagement, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Compliance

Das von der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagementsystem dient zum einen dazu, Risiken zu diversifizieren und entsprechend der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft zu begrenzen, in erster Linie um eine Existenzgefährdung der Gesellschaft zu vermeiden. Zum anderen sollen Risiken frühzeitig erkannt werden, um sie nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können. Das Risikomanagementsystem wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt und den sich verändernden Gegebenheiten angepasst.

Der Konzernabschluss der DF-Gruppe wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie gemäß § 315e HGB aufgestellt. Der Einzelabschluss der DF AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes erstellt.

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wurde von der Hauptversammlung am 11. Juli 2017 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt und vom Aufsichtsrat als solcher beauftragt. Der Aufsichtsrat hat sich vor Beauftragung vergewissert, dass die Beziehungen zwischen Prüfer und Gesellschaft oder ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen. Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Einzel- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

#### Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Vergütungsbericht des Konzernabschlusses sind die Grundzüge der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich dargestellt sowie die Vergütung der Mitglieder des Vorstands entsprechend den gesetzlichen Vorgaben individualisiert ausgewiesen. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des testierten Konzernabschlusses.

#### Aktienbesitz und meldepflichtige Transaktionen von Vorstand und Aufsichtsrat

##### Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands stellte sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

- Die per 31. Dezember 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands halten nur in geringfügigem Umfang Aktien der DF AG.
- Herr Dr. Shahab Manzouri, der im Geschäftsjahr 2017 aus dem Vorstand ausgeschieden ist, hielt zum 31. Dezember 2017 79,14 % der Aktien der DF AG.

Vorstandsmitglieder hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2017 insgesamt einen Anteil von unter 0,1% der Aktien der DF AG.

##### Aktienbesitz der Aufsichtsratsmitglieder

- Herr Dr. Ludolf von Wartenberg hielt 0,02% der Aktien der DF AG.
- Herr Dr. Tonio Barlage hielt über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft 0,17% der Aktien der DF AG.

Aufsichtsratsmitglieder hielten zum 31. Dezember 2017 direkt oder indirekt insgesamt einen Anteil von 0,19% der Aktien der DF AG.

#### Meldepflichtige Transaktionen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind gemäß Art. 19 MAR verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der DF AG durch sie oder durch in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen der DF AG und der zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die der DF AG gemäß Art. 19 MAR gemeldeten Transaktionen sind auf der Internetseite der DF AG unter [www.dfag.de](http://www.dfag.de) unter der Rubrik „Corporate Governance“ im Bereich „Investor Relations“ abrufbar.

#### Sonstige Angaben

In Hinblick auf die Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, dass unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig ist. Die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beurteilt der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat betrachtet alle derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig.